

Entscheidungskriterien der VBG und der BG BAU für die Klärung von Fragen der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit

Zwischen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) ergeben sich wiederholt Fragen hinsichtlich der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit. Zur Klärung dieser Fragen werden von beiden Berufsgenossenschaften die folgenden Entscheidungskriterien zugrunde gelegt, um so für alle Beteiligten schnelle, übereinstimmende und nachvollziehbare Entscheidungen treffen zu können.

§ 1 Grundsatz der Katasterstetigkeit und Katasterrichtigkeit

- (1) Der heutige Katasterbestand beider Berufsgenossenschaften bleibt gewahrt. Dies gilt auch bei Veränderungen im Unternehmen, bei dem ohne Änderung von Art und Gegenstand im Wesentlichen dasselbe Beitragsobjekt fortgeführt wird (z. B. Inhaber- oder Gesellschafterwechsel, Änderung der Rechtsform).
- (2) Eine neue Beurteilung der Zuständigkeit erfolgt bei einem Strukturwandel im Unternehmen. Ändern sich Art und Gegenstand des Unternehmens wesentlich, finden die folgenden Auslegungen Anwendung.

§ 2 Fusionen

- (1) Bei der Fusion mehrerer Unternehmen oder der Teilung eines Unternehmens durch rechtliche Verselbstständigung einzelner im Wesentlichen fortbestehender Unternehmensbestandteile oder Betriebsstätten erfolgt die Zuständigkeitsprüfung nach den folgenden Auslegungen.
- (2) Bei einer Fusion eines Unternehmens mit einem anderen Unternehmen erfolgt die Prüfung der Zuständigkeit durch die BG, der das aufnehmende Unternehmen angehört.

§ 3 Ausgründungen, Komplementär- und Tochtergesellschaften

- (1) Ein ausgegründetes Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaft, Betriebsaufspaltung, Regionalgesellschaft) bleibt abweichend von der sachlichen Zuständigkeit nur dann bei der bisher zuständigen BG,
 1. wenn es in dem Ursprungs-Unternehmen als Hilfsunternehmen {Tätigkeiten oder Betriebsteil, Bestandteil} im Sinne von § 131 Abs.2 Satz 2 SGB VII bestanden hat und
 2. in eigener Rechtsform ohne weitere Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne eines ausgegliederten Hilfsunternehmens fortgeführt wird und
 3. weiterhin ausschließlich dem Ursprungs-Unternehmen dient und keine eigenen Zwecke verfolgt.
- (2) Sobald sich Änderungen in den Verhältnissen nach Absatz 1 ergeben, erfolgt die eigenständige Beurteilung der Zuständigkeit nach Art und Gegenstand des Unternehmens.
- (3) Die Verwaltungs-Gesellschaft einer KG (Komplementärin) fällt in die Zuständigkeit der für die KG zuständigen BG. Führt die Komplementärin auch eigene Geschäfte

aus oder ist sie Komplementärin mehrerer Kommanditgesellschaften, beurteilt sich die Zuständigkeit nach Art und Gegenstand.

§ 4 Gemeinsame Verfahren

- (1) Für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erfolgen bei Bedarf gemeinsame Unternehmensprüfungen durch die BG BAU und die VBG. Über die Feststellung der Voraussetzungen und die sich daraus ergebende Änderung der Zuständigkeit wird der Unternehmer gemeinsam aufgeklärt.
- (2) Nicht geregelte Fallkonstellationen und Einzelfälle von besonderer Bedeutung werden grundsätzlich auf der Ebene der Fachreferenten bilateral konstruktiv gelöst.

§ 5 Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Für Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung ist grundsätzlich die VBG zuständig. Neuanmeldungen in diesem Bereich werden von der BG BAU an die VBG abgegeben.
- (2) Die BG BAU ist zuständig, sofern gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen eines Gesamtunternehmens als Nebenunternehmen betrieben wird.
- (3) Abweichende Einzelfälle bedürfen einer Klärung nach § 4 Abs. 2.

§ 6 Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich

- (1) Für Unternehmen, die ausschließlich die Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich betreiben, ist die BG BAU zuständig. Neuanmeldungen in diesem Bereich werden von der VBG an die BG BAU abgegeben.
- (2) Die VBG ist zuständig, sofern die Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich im Rahmen eines Gesamtunternehmens, insbesondere im Rahmen eines Bewachungsunternehmens betrieben wird.

§ 7 Bauträger, Baubetreuer

- (1) Der wesentliche Unternehmensgegenstand von Bauträgern und Baubetreuern ist die büromäßige, umfassende Dienstleistung zur Erstellung eines Bauwerkes.
- (2) Die VBG ist immer dann zuständig, wenn ausschließlich verwaltend und steuernd Bauvorhaben geplant oder betreut werden. Die VBG ist auch zuständig, sofern Bauarbeiten - auch für Dritte - im Rahmen eines Gesamtunternehmens als Hilfs- oder Nebenunternehmen durchgeführt werden.
- (3) Wenn ein Unternehmen die Erstellung von Bauwerken anbietet und seine Arbeitnehmer überwiegend für die Erstellung maßgeblicher Gewerke (z. B. Tiefbau, Rohbau, Innenausbau) einsetzt, ist die Zuständigkeit der BG BAU gegeben.
- (4) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die tatsächlichen Verhältnisse im Unternehmen. Werden vom Bauträger oder Baubetreuer überwiegend Bauarbeiten auf der Basis von Werkverträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) erbracht, spricht dies für die Zuständigkeit der BG BAU; alle anderen Vertragsgestaltungen sind ein Indiz für die Zuständigkeit der VBG.

§ 8 Generalunternehmer

- (1) Generalunternehmer ist, wer ohne Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zu sein im eigenen Namen für eigene Rechnung Bauvorhaben durchführt {einschließlich der vorbereitenden Tätigkeiten).
- (2) Für Generalunternehmer, die Bauarbeiten mit eigenen gewerblichen Arbeitnehmern ausführen, ist die BG BAU zuständig.
- (3) Die VBG ist dann zuständig, wenn Generalunternehmer ausschließlich verwaltend und steuernd Bauvorhaben planen oder betreuen. Die VBG ist auch zuständig, sofern Bauarbeiten im Rahmen eines Nebenunternehmens durchgeführt werden.

§ 9 (Bau-) Ingenieure und Architekten

- (1) Maßgeblich für die Zuständigkeit der VBG ist, dass (Bau-) Ingenieur- und Architekturbüros typischerweise Planungsleistungen erbringen und in diesem Rahmen bauüberwachend oder bauleitend tätig werden.
Die VBG ist auch zuständig, sofern Bauarbeiten - auch für Dritte - im Rahmen eines Gesamtunternehmens als Hilfs- oder Nebenunternehmen durchgeführt werden.
- (2) Wenn ein Unternehmen die Erstellung von Bauwerken anbietet und seine Arbeitnehmer überwiegend für die Erstellung maßgeblicher Gewerke (z. B. Tiefbau, Rohbau, Innenausbau) einsetzt, ist die Zuständigkeit der BG BAU gegeben.
Beschäftigte Bauleiter, die dabei fachlich-technisch die Erstellung der Gewerke steuern und leiten, gehören abweichend von Absatz 1 zum gewerblichen (Bau-)Personal.
- (3) Werden überwiegend Arbeiten auf der Basis von Werkverträgen (insbesondere nach der VOB) erbracht, spricht dies für die Zuständigkeit der BG BAU; alle anderen Vertragsgestaltungen (insbesondere nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) sind ein Indiz für die Zuständigkeit der VBG.

§ 10 Facility-Management und Gebäudemanagement

- (1) Unter Facility-Management (FM) verstehen beide Berufsgenossenschaften einen unternehmerischen Prozess, der unter Betrachtung, Analyse und Optimierung aller kostenrelevanten Vorgänge rund um ein Gebäude, ein anderes bauliches Objekt oder um eine im Unternehmen erbrachte (Dienst-)Leistung, die nicht zum Kerngeschäft gehört, eine verbesserte Nutzungsflexibilität, Arbeitsproduktivität und Kapitalrentabilität zum Ziel hat.

Für FM ist die Zuständigkeit der VBG gegeben, da es sich um einen planerischen, analytischen, büromäßigen Prozess handelt.

- (2) Gebäudemanagement ist die Gesamtheit der technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Leistungen während der Nutzung eines Gebäudes. Zum Gebäudemanagement gehören beispielsweise Gebäudetechnik, -ausstattungen und -einrichtungen, Flächennutzung, Instandhaltung und Pflege von Gebäuden und ihrer Umgebung. Zum Gebäudemanagement gehören entsprechende Leistungen wie Hausmeisterdienste und Instandhaltung, Flächenmanagement, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienste oder Grünpflege. Gebäudemanagement ist ein Bestandteil des FM.

Unternehmen, die überwiegend oder ausschließlich Gebäudemanagement anbieten und ausüben, gehören zur BG BAU oder in Ausnahmefällen zu einer anderen Fach-BG. In diesen Fällen übernimmt die BG BAU die Ermittlung der zuständigen BG.

Wird das Gebäudemanagement überwiegend büromäßig betrieben (z.B. Vertragsmanagement) oder beschränkt es sich ausschließlich oder überwiegend auf Flächenmanagement und/oder Sicherheitsdienste, ergibt sich die Zuständigkeit der VBG.

§ 11 Hausbesorgung und Hausmeister

- (1) Hausbesorgung umfasst alle Aufgaben, die dem zuständigen Rechtsträger aus dem Besitz eines Hauses oder Grundstücks erwachsen. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die dem reibungslosen Verkehr in und auf einem Hausgrundstück dienen, aber auch Maßnahmen, die für die Erhaltung des Hausgrundstücks notwendig sind. In der Regel ist es der Hauseigentümer/Vermieter für dessen Rechnung der Hausbesitz geht und der daher als Unternehmer der Hausbesorgung anzusehen ist. Gelegentliche handwerkliche Tätigkeiten und die Verselbstständigung von Hilfsunternehmen sind für die Zuordnung zu der Unternehmensart Hausbesorgung unschädlich.
- (2) Für Hausbesorgung ist die Zuständigkeit der VBG gegeben (RAM-Erlass vom 16.03.1942). Dies gilt auch für selbstständige Hausmeister, die als Hausbesorger i. S. des Absatzes 1 tätig werden.
- (3) Das ausschließliche oder überwiegende Erbringen von Handwerks- oder Bauleistungen fällt nicht in die Zuständigkeit der VBG. Selbstständige Hausmeister, die für mehrere Auftraggeber tätig werden und überwiegend oder ausschließlich im Bereich des Gebäudemanagements Handwerks- oder Bauleistungen anbieten und ausüben, gehören zur BG BAU oder in Ausnahmefällen zu einer anderen Fach-BG. In diesen Fällen übernimmt die BG BAU die Ermittlung der zuständigen BG.

§ 12 Immobilienunternehmen

- (1) Die VBG ist für alle nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten und Regiebauarbeiten, der bei ihr bereits formell eingetragenen Unternehmen zuständig. Dies gilt auch für Unternehmen, die ein Gewerbe als Unternehmen der Immobilienwirtschaft angemeldet haben und noch nicht formell eingetragen sind.
- (2) Die nicht gewerbsmäßige Errichtung eigener Immobilien, die von privaten Bauherren vermietet oder verkauft werden sollen, fällt als eigenständiger Unternehmensteil in die Zuständigkeit der BG BAU.
- (3) Das Errichten beinhaltet den Bau, die Montage, das Unterhalten, den Umbau und die Sanierung von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus.